

Freiburg im Breisgau, den 12. März 1990

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991. — Nachtrag zum Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Jahr 1989. — Auflegung des Nachtragshaushaltsplans des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989. — Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1986 und 1987. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung.

Nr. 42

### Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991

#### A. Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1990 und 1991

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 1989 folgende

#### Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefaßt:

##### § 1

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1990 auf 599.000.000 DM und für das Haushaltsjahr 1991 auf 617.700.000 DM festgestellt.

##### § 2

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 1990 und 1991 auf 8 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird, mindestens 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

##### § 3

1. Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 1990 und 1991 in der Weise aufgeteilt, daß auf das Erzbistum 55 v.H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v.H. entfallen.
2. Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in Höhe von 45 v.H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:
  - a) 35 v.H. als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer

(HHGL. 9710 und 9730) gem. der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1990 und 1991 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktquote wird für 1990 und 1991 auf je 744 DM festgesetzt.

- b) 10 v.H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (HHGL. 9720).
3. Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a nicht aus, um eine Punktquote von 744 DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Zuführungen aus dem Ausgleichstock erhöht.
  4. Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktquote von 744 DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuß mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

##### § 4

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bistumskasse Kasenkredite bis zu insgesamt 5.000.000 DM aufzunehmen.

##### § 5

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 35.000.000 DM zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Baumaßnahmen aufgenommen werden.

##### § 6

1. Etwaige Überschüsse beim Bistumsanteil in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 sind den Rücklagen zuzuführen.
2. Sofern und soweit es die finanzielle Entwicklung der Haushaltsjahre 1990 und 1991 zuläßt, sind für den Kirchengemeindeanteil im Bistumshaushalt (Abschnitt 97) Sonderrücklagen bei den Schlüsselzuweisungen und dem Ausgleichstock zu bilden.

##### § 7

Sollte bis zum 31. Dezember 1991 der Haushalts- und Steuerbeschuß für das Jahr 1992 noch nicht gefaßt sein, so

können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1991 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 8

Die Deckungs- und Planvermerke gem. §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der folgenden Anlage:

Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 1990 und 1991

PLANVERMERKE

a) Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 HO

1. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsnummern:
  - 1.1 Innerhalb des Haushaltsplans:
    - 46 - Beihilfen, Unterstützungen u.ä.
    - 47 - Personalbezogene Sachausgaben
    - 757 - Schuldendiensthilfen
  - 1.2 Innerhalb eines Einzelplans:
    - 42 und 45 - Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen

- 58 - Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
  - 52 bis 55 - sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
  - 61 bis 64 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung
2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsnummern:
- 81 bis 83 - Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
  - 94 - Erwerb von Vermögen und Rechten
  - 95 - Baumaßnahmen
  - 96 - Renovierungen
  - 98 - Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

b) Sonstige Planvermerke

Weitere Planvermerke sind bei den einzelnen Haushaltsstellen angebracht.

Planvermerke in der Spalte "Bemerkungen" bedeuten:  
 Ü = Übertragbarkeit

B. Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1990			Haushaltsplan 1991		
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß (+) DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß (+) DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	9 012 300	29 884 30	- 20 872 000	9 259 700	28 032 400	- 18 772 700
1	Allgemeine Seelsorge	32 409 000	155 531 200	- 123 122 200	33 173 700	161 501 000	- 128 327 300
2	Besondere Seelsorge	791 400	29 518 200	- 28 726 800	652 600	29 493 500	- 28 840 900
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	1 318 000	46 460 900	- 45 142 900	1 320 500	45 692 100	- 44 371 600
4	Kirchliche soziale Dienste	2 569 300	50 281 800	- 47 712 500	2 626 300	51 412 600	- 48 786 300
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	—	23 435 300	- 23 435 300	—	24 416 300	- 24 416 300
6	Bauverwaltung	4 001 500	6 535 600	- 2 534 100	4 001 500	5 786 600	- 1 785 100
9	Finanzen und Versorgung	548 898 500	257 352 700	+ 291 545 800	566 665 700	271 365 500	+ 295 300 200
	Summe Gesamtplan	599 000 000	599 000 000	—	617 700 000	617 700 000	—

C. Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 01. Februar 1990 Az.:II/4-7151.22/3 den Steuerbeschuß der Kirchensterververtretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 1989 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

D. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensterververtretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 1989 werden hiermit mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 KiStG (GesBl. 1978,S. 370) und § 11 KiStO (Amtsblatt 1978,S. 408) öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1990

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

### Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991 liegt in der Zeit vom 15. März 1990 bis einschließlich 28. März 1990 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 218, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg i.Br., während der üblichen Dienststunden gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

### Nachtrag zum Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Jahr 1989

#### A. Haushaltsbeschluß der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 1989 beschlossen:

#### § 1

Im Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989 treten hinzu:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums		500 000
1	Allgemeine Seelsorge		12 495 000
2	Besondere Seelsorge		700 000
3	Schule, Bildung, Wissenschaft		15 250 000
4	Kirchliche soziale Dienste		10 290 000
6	Bauverwaltung		400 000
9	Finanzen und Versorgung	80 574 900	40 939 900
0-9	zusammen	80 574 900	80 574 900

#### § 2

Unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß § 1 wird der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989 in Einnahmen und Ausgaben auf 632.474.900 DM festgestellt.

#### § 3

Von dem erwarteten Mehr (29.995.000,-- DM) an allgemeiner Schlüsselzuweisung (HHSt. 9710.74316) erhalten die Kirchengemeinden einmalig eine Sonderzuweisung von rd. 26.500.000,-- DM unter folgenden Bedingungen:

- Jeder Kirchengemeinde steht ein Betrag von 12,-- DM/Katholik (Stand 01.01.1988) zu.
- Die Sonderzuweisung ist zur a.o. Tilgung von Darlehen bzw. bei Kirchengemeinden, die schuldenfrei sind, zur Bildung von Investitionsrücklagen zu verwenden.

#### B. Öffentliche Bekanntmachung

Der Nachtragshaushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit mit Bezug auf § 11 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg i.Br., den 28. Februar 1990

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

### Auflegung des Nachtragshaushaltsplans des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989

Der Nachtragshaushaltsplan des Erzbistums Freiburg für das Haushaltsjahr 1989 liegt in der Zeit vom 15. März 1990 bis einschließlich 28. März 1990 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 218, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg i.Br., während der üblichen Dienststunden gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

### Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1986 und 1987

#### A. Beschluß der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 1989 beschlossen, daß die Haushaltsrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1986 und 1987 gemäß § 10 Abs. 3 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1986			Jahresrechnung 1987		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
<b>1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9</b>						
1.1 Soll-Einnahmen	0	547 145 664,—	547 145 664,—	0	590 431 630,77	590 431 630,77
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	547 145 664,—	547 145 664,—	0	590 431 630,77	590 431 630,77
<b>2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9</b>						
2.1 Soll-Ausgaben	9 267 770,26	535 082 425,72	544 350 195,98	8 364 695,98	573 170 045,06	581 534 741,04
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 3 788 842,83	+ 12 063 238,28	+ 15 852 081,11	+ 7 487 385,13	+ 17 261 585,71	+ 24 748 970,84
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./ 13 056 613,09	0	./ 13 056 613,09	./ 15 852 081,11	0	./ 15 852 081,11
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	547 145 664,—	547 145 664,—	0	590 431 630,77	590 431 630,77
<b>3. Differenz (zwischen 1.4 und 2.4)</b>	0	0	0	0	0	0
<b>4. Nachrichtlich</b>						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	12 353,71			1 194 052,62		
4.3 Überschuf (HHSt. 9900.79201)	13 801,11			24 279,31		

**B. Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1986 und 1987 mit den Rechnungsergebnissen,  
gegliedert nach Einzelplänen**

Einzelplan	Bezeichnung	1986				1987			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet		Haushaltsplan i. d. F. des Nachtragshaushaltsplans		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	7 801 500	24 620 000	8 373 155	23 542 867	7 947 500	26 252 300	8 837 230	25 293 728
1	Allgemeine Seelsorge	27 507 100	127 280 800	28 003 763	123 849 958	28 288 900	147 598 300	30 785 050	141 190 022
2	Besondere Seelsorge	685 200	30 867 300	684 352	29 196 441	706 100	26 124 500	937 673	24 090 207
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	763 500	29 594 000	950 470	29 444 147	716 200	31 816 100	994 223	33 721 951
4	Kirchliche soziale Dienste	1 914 600	40 453 300	1 911 320	40 810 606	1 976 500	42 042 100	2 010 466	43 284 143
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	12 000	20 791 600	7 477	20 681 386	12 000	26 627 000	0	25 944 863
6	Bauverwaltung	3 046 700	4 981 200	4 402 151	4 613 195	3 048 000	5 183 700	3 852 490	4 859 477
9	Finanzen und Versorgung	457 029 400	220 171 500	502 812 975	275 007 065	517 660 800	254 712 000	543 014 499	292 047 241
	Summe	498 760 000	498 760 000	547 145 664	547 145 664	560 356 000	560 356 000	590 431 631	590 431 631

**C. Auflegung der Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1986 und 1987**

Die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1986 und 1987 liegen in der Zeit vom 15. März 1990 bis einschließlich 28. März 1990 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 218, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg i. Br., während der üblichen Dienststunden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

## Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 15. Dezember 1989 erlasse ich nachstehende

### Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1990 und 1991 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1990 und 1991 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 15. Dezember 1989.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.
- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden - Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u.a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u.a.m. - trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzb. Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

#### 2. Berechnung der Punktezahl

##### 2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 700 Mitglieder zählt, erhält 21 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.  
Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:
 

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5

 Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

##### Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z.B. für die Pfarrverbände, für die Sozialstationen und für die Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.

## 2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1	bis 500 qm	14 Punkte
2.21.2	von 501 qm bis 1.000 qm	16 Punkte
2.21.3	von 1.001 qm bis 1.500 qm	18 Punkte
2.21.4	ab 1.501 qm	20 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 10 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche von

2.23.1	bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2	von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3	von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4	von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5	ab 701 qm	30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarscheuern u.ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 50 qm,

die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberechnenden sind, gelten als selbständige zu bepunktende Einrichtungen (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziffer 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

2.26 Unterhält eine Kirchengemeinde Gottesdienst-, Gemeinde- oder Kindergartenräume mit einer Innenraumfläche bis zu 50 qm, die nach Ziffer 2.25 nicht mitberücksichtigt werden, so werden dafür jeweils 4 Punkte bewilligt.

## 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kindergarten/Kindertagesheim/Kindertagesstätte/Schülerhort) eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte
eingruppige Kindergärten	mit weniger als 15 Kindern	12
	mit 15 bis 20 Kindern	18
	mit mehr als 20 Kindern	24
zweigruppige Kindergärten	mit weniger als 30 Kindern	24
	mit 30 bis 39 Kindern	30
	mit 40 - 50 Kindern	36
dreigruppige Kindergärten	mit mehr als 50 Kindern	42
	mit weniger als 50 Kindern	42
	mit 50 bis 59 Kindern	48
viergruppige Kindergärten	mit 60 bis 75 Kindern	54
	mit mehr als 75 Kindern	60
	mit weniger als 70 Kindern	54
fünfguppige Kindergärten	mit 70 bis 79 Kindern	66
	mit 80 bis 100 Kindern	72
	mit mehr als 100 Kindern	78
sechsgruppige Kindergärten	mit weniger als 90 Kindern	72
	mit 90 bis 99 Kindern	84
	mit 100 bis 120 Kindern	90
siebengruppige Kindergärten	mit mehr als 120 Kindern	96
	mit weniger als 110 Kindern	84
	mit 110 bis 119 Kindern	102
achtgruppige Kindergärten	mit 120 bis 150 Kindern	114
	mit mehr als 150 Kindern	126
	mit weniger als 130 Kindern	102
neungruppige Kindergärten	mit 130 bis 139 Kindern	120
	mit 140 bis 175 Kindern	132
	mit mehr als 175 Kindern	144
zehngruppige Kindergärten	mit weniger als 150 Kindern	120
	mit 150 bis 159 Kindern	138
	mit 160 bis 200 Kindern	150
elfgruppige Kindergärten	mit mehr als 200 Kindern	162

neungruppige	mit weniger als 170 Kindern	138
Kindergärten	mit 170 bis 179 Kindern	156
	mit 180 bis 225 Kindern	168
	mit mehr als 225 Kindern	180

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Kinderzahlen während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Lediglich bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Kinder, die mit weniger als 6 Stunden täglich betreut werden, gelten als Halbtagskinder. Diese kommen mit Zweidritteln des Anspruchs für Ganztagskinder zur Anrechnung.

Betreibt der kirchliche Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden:

ab 5	Tagheimkindern	6 Punkte
ab 15	Tagheimkindern	12 Punkte
ab 25	Tagheimkindern	18 Punkte
ab 35	Tagheimkindern	24 Punkte
ab 55	Tagheimkindern	30 Punkte
ab 75	Tagheimkindern	36 Punkte

Ein Kindertagheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Betruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzb. Ordinariat zu erlangen.

- 2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.
- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 40 Punkte gewährt.
- 2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.32 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.
- 2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z.B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT)

oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z.B. Vorpraktikantinnen und BAFöG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.32 bis 2.34 außer Betracht.

- 2.36 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z.B. Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

#### 2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung erhalten.

- 2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

#### 2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

#### 2.6 Anrechnung von Einnahmen

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kultausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, daß jährlich 10.000,- DM für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v.H. an-

- gerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzrieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.
- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1990 und 1991 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1988 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1990 und 1991 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.
- 3. Ausgleichstock**
- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.
- 4. Stichtag, Berichtigungen und Rundungen**
- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1990 und 1991 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.
- 5. Bekanntgabe, Teilzahlungen**
- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1990 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.
- 6. Inkrafttreten**
- Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 für die Jahre 1990 und 1991 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1990

*F. Oskar Sailer*  
Erzbischof

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 9 · 12. März 1990

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg  
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im  
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustell-  
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 9 · 12. März 1990

---